

Entgeltordnung für die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl

**vom 27.11.2015 i. d. F. v. 18.12.2023
veröffentlicht am 31.01.2016 / 31.12.2023**

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 18 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) folgende Entgeltordnung:

§ 1

Gegenstand

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl sowie für die Instrumentenüberlassung werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Das Schuljahr der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl verläuft analog dem Schuljahr an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Thüringen. Für den Abrechnungszeitraum gilt § 9 entsprechend.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer zur Nutzung der Einrichtung Musikschule vertraglich berechtigt ist oder Instrumente von der Musikschule gemietet hat.

§ 3

Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht beginnt mit Aufnahme des Unterrichts sowie mit Abschluss des Mietvertrages. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Monat wird das Entgelt anteilig berechnet. Die Entgeltpflicht wird durch die Ferienzeit nicht berührt.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, an dem der Schüler aus der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl ausscheidet.
- (3) Der Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte.

§ 4

Entgelthöhe

- (1) Die Höhe der Entgelte für die einzelnen Arten des Unterrichts richtet sich nach der Anlage 1, die Bestandteil der Entgeltordnung ist.
- (2) Als Erwachsene im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Personen, die bei Beginn der Teilnahme am Unterricht das 18. Lebensjahr vollendet haben und steuerrechtlich ein eigenes Einkommen beziehen.

§ 5

Mietentgelte für Musikinstrumente

- (1) Die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente vermieten. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Mietdauer beträgt mindestens einen Monat.
- (2) Die Mietdauer der Instrumente beträgt ein Kalenderjahr. Für Verlust oder Beschädigung hat der Schüler in vollem Umfang einzustehen. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Schüler verpflichtet sich, das Instrument in gutem Zustand zurückzugeben.
- (3) Die Höhe der Entgelte für die Musikinstrumente richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert. Die Entgelthöhe richtet sich nach Anlage 2 dieser Entgeltordnung. Das Mietentgelt für Personen die nicht Schüler der Musikschule sind, ist umsatzsteuerpflichtig. Diese Mietentgelte werden zuzüglich der Mehrwertsteuer in der derzeit gesetzlichen Höhe von 19 % erhoben.
- (4) Die Benutzung des Flügels im Oberrathaussaal durch Dritte ist umsatzsteuerpflichtig. Hierfür wird ein Entgelt in Höhe von 30,00 Euro, zuzüglich der Mehrwertsteuer in der derzeit gesetzlichen Höhe von 19 %, je Veranstaltung erhoben.
- (5) Für Instrumente wird keine Ermäßigung sowie Erstattung gewährt. § 7 der Entgeltordnung ist nicht anwendbar.

§ 6

Entgelterstattung

- (1) Reguläre Unterrichtsstunden, die aus Gründen ausfallen, die von der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl bzw. dem Fachlehrer zu verantworten sind, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt.
Fallen mehr als drei Unterrichtsstunden im Schuljahr ersatzlos aus, erfolgt eine anteilige Ermäßigung für die Stunden ab einschließlich der vierten Ausfallstunde.
- (2) Von Schülern versäumte Unterrichtsstunden müssen weder nachgeholt werden, noch besteht ein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes. Dies gilt nicht für Unterrichtsstunden, für welche den Musikschülern ein Pausieren nach § 7 Absatz 1 der Schulordnung für die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl gewährt wurde. Eine Erstattung für Unterrichtsausfall aufgrund einer Pause im Sinne von § 7 Absatz 1 der Schulordnung für die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl erfolgt nach § 6 Absatz 4 dieser Entgeltordnung.
- (3) Ist ein Schüler länger, mindestens 4 Wochen, andauernd erkrankt, wird auf schriftlichen Antrag das bereits geleistete Entgelt erstattet und/oder die noch zu leistende Rate erlassen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung beizufügen.
- (4) Die Erstattung der Entgelte des laufenden Schuljahres erfolgt am Schuljahresanfang des darauffolgenden Schuljahres. Werden die Musikschulentgelte durch die Stadtverwaltung Suhl per Lastschriftverfahren eingezogen, erfolgt die Erstattung auf das der Stadtverwaltung Suhl dafür mitgeteilte Konto. In allen anderen Fällen erfolgt die Erstattung auf ein durch den Schüler mitzuteilendes Konto. Ist der Schüler im darauffolgenden Schuljahr nicht mehr Schüler der Musikschule, erfolgt die Erstattung auf ein durch den Schüler mitzuteilendes Konto.

- (5) Bei regelmäßiger kostenloser Inanspruchnahme von Ergänzungsfächern durch den Schüler entfällt die Erstattung.
- (6) Entgelterstattungen sind ausgeschlossen für Instrumentenmiete und
1. Musik-Mini-Kurse
 2. Instrumentenkarussell
 3. Erwachsenenmusizieren
 4. Musikgeschichte für Erwachsene
 5. Ensemblesmusizieren
 6. Workshops
 7. Weiterbildungsangebote
 8. Gastschulentgelte
 9. Auslagen

§ 7

Entgeltermäßigung

- (1) Entgeltermäßigungen werden nur den Schülern gewährt, welche ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Suhl haben.
Eine Entgeltermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Entgeltschuldners und nach Vorlage aller der den Anspruch begründenden Unterlagen (Bsp.: Kindergeldbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, Sozialpass) gewährt. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Antragstellung und Vorlage der begründenden Unterlagen wirksam.
- (2) Nehmen aus einer Familie (wirtschaftliche Gemeinschaft) mehrere Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben (Familienermäßigung), am Unterricht teil, so werden ab der 2. Person 25 % und bei jeder weiteren Person 40 % Ermäßigung gewährt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der Entgelthöhe in aufsteigender Form.
- (3) Für Schüler, die mehrere verschiedene Fächer belegen (Mehrfachermäßigung), ermäßigt sich das Entgelt ab dem 2. Fach um 10 % und bei jedem weiteren Fach um 20 %. Die Reihenfolge richtet sich nach der Entgelthöhe in aufsteigender Form.
- (4) Ermäßigungen (Sozialermäßigungen) werden gewährt dem
- | | | |
|----|---|------|
| a) | Bezieher von Leistungen nach SGB II | 60 % |
| b) | Bezieher von Leistungen nach SGB XII | 60% |
| c) | Bezieher von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) | 60% |
| d) | Bezieher von Leistungen nach Berufsausbildungsförderungsgesetz (BaföG) und Berufsausbildungsförderung (SGB III) | 30% |
| e) | Inhaber eines Sozialpasses und der Thüringer Ehrenamtskarte der Stadt Suhl | 60 % |
| f) | Bezieher von Wohngeld | 30 % |
| g) | Bezieher von Kindergeldzuschlägen | 30 % |
- (5) Sind mehrere Ermäßigungstatbestände (Familien-, Mehrfach-, Sozialermäßigung) nebeneinander erfüllt wird das Entgelt nur einmal ermäßigt. Der Schüler hat Anspruch auf die für ihn günstigste Ermäßigung.

- (6) Entgeltermäßigungen sind ausgeschlossen für Instrumentenmiete und:
1. Musik-Mini-Kurse
 2. Instrumentenkarussell
 3. Erwachsenenmusizieren
 4. Musikgeschichte für Erwachsene
 5. Ensemblesmusizieren
 6. Workshops
 7. Weiterbildungsangebote
 8. Gastschulentgelte
 9. Auslagen
- (7) Durch den Oberbürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen das Entgelt ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.
- (8) Das im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II (Bildungspaketes) eingeräumte Budget kann bei den Unterrichtsentgelten eingesetzt werden.

§ 8 Auslagen

Auslagen werden in der Höhe erhoben in der sie entstehen. Die Höhe richtet sich nach der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Abrechnungszeitraum beginnt am 01.09. des Kalenderjahres in dem das laufende Schuljahr beginnt. Er endet am 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Entgelte entstehen mit Abschluss des Vertrages über die Nutzung der Musikschule oder der Miete der Instrumente.
- (3) Die monatlichen Entgelte werden im Schuljahr (§ 8 Schulordnung) monatlich zum 1. des Monats fällig. Abweichend von Satz 1 wird das erste monatliche Entgelt im Schuljahr (für den Monat September) zum 1. Oktober gemeinsam mit dem regulären Entgelt für den Monat Oktober fällig.
- (4) Die einmaligen Entgelte werden mit Abschluss des Vertrages fällig. Die Auslagen werden mit Entstehung fällig.
- (5) Zum Einzug der Entgelte sowie der Instrumentenmieten kann der Stadt Suhl eine Einzugsermächtigung für diese Forderungen erteilt werden.

§ 10 Nebenforderungen

- (1) Entstehen der Stadt Suhl beim Lastschriftinzug Gebühren und Auslagen, die auf Verschulden des Entgeltschuldners zurückzuführen sind, gehen diese zu seinen Lasten.
- (2) Bei Zahlungsverzug wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Hierdurch entstehende Kosten und Zinsen gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.

§ 11
Gleichstellungsbestimmungen

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 08.02.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 27.05.2008 in der Fassung vom 05.04.2012 außer Kraft.

Anlage 1

Entgelte der Städtischen Musikschule „Alfred-Wagner“ Suhl

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Entgelt monatlich (pro Schuljahr 10 Monate)	
		Kinder / Jugendliche	Erwachsene
1.	Klassenunterricht		
1.1	Musikflöhe 30 Minuten – pro Kind (Eltern mit Kindern im Alter von 0 – 1 ½ Jahren) (5 – 8 Kinder)	20,00	entfällt
1.1a	Musikflöhe 45 Minuten pro Kind (Eltern mit Kindern im Alter 0 - 1 ½ Jahren) (5 – 8 Kinder)	30,00	entfällt
1.2	Musikzwerge 30 Minuten – pro Kind (Eltern mit Kindern im Alter von 1 ½ - 4 Jahren) (6 – 8 Kinder)	20,00	entfällt
1.2a	Musikzwerge 45 Minuten pro Kind (Eltern mit Kindern im Alter 1 ½ – 4 Jahren) (6 – 8 Kinder)	30,00	entfällt
1.3.1	Musikalische Früherziehung 45 Minuten – pro Kind (7 bis 12 Vorschulkinder)	24,00	entfällt
1.3.2	Musikalische Früherziehung 30 Minuten - pro Kind (7 – 12 Vorschulkinder)	16,00	entfällt
1.4	Musikalische Grundausbildung 45 Minuten - pro Kind (Gruppe bis 15 Kinder / 1. u. 2. Klasse)	24,00	entfällt
1.5	Elementarperkussion 45 Minuten – pro Schüler (Gruppe 4 bis 6 Schüler im Alter von 6 -8 Jahren)	24,00	entfällt
1.6.1	Klassenmusizieren 90 Minuten – pro Schüler (Gruppe ab 8 Schüler)	36,00	entfällt
1.6.2	Klassenmusizieren 60 Minuten – pro Schüler (Gruppe ab 8 Schüler)	24,00	entfällt
1.6.3	Klassenmusizieren 45 Minuten – pro Schüler (Gruppe ab 8 Schüler)	18,00	entfällt
1.7.1	Musiktheorie I / II / III (Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung, Musikgeschichte, Werkkunde, Instrumentenkunde)	0,00	0,00

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Entgelt monatlich (pro Schuljahr 10 Monate)	
		Kinder / Jugendliche	Erwachsene
	(Nur Sachkosten für entsprechendes Unterrichtsmaterial)		
1.7.2	Musiktheorie I / II / III für Gastschüler (Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung, Musikgeschichte, Werkkunde, Instrumentenkunde) (Nur Sachkosten für entsprechendes Unterrichtsmaterial)	12,00	15,00
2.	Einzelunterricht		
2.1	Einzelunterricht 45 Minuten	60,00	75,00
2.2	Einzelunterricht 30 Minuten	48,00	60,00
2.3	Einzelunterricht 15 Minuten (ausschließlich Vorschulkinder und nur nach Absprache mit der Schulleitung)	24,00	entfällt
3.	Gruppenunterricht		
3.1.1	Gruppe 2 Teilnehmer 60 Minuten: je Schüler	48,00	60,00
3.1.2	Gruppe 2 Teilnehmer 45 Minuten: je Schüler	36,00	45,00
3.1.3	Gruppe 2 Teilnehmer 30 Minuten: je Schüler	24,00	30,00
3.2.1	Gruppe 3 - 5 Teilnehmer 60 Minuten: je Schüler	32,00	40,00
3.2.2	Gruppe 3 – 5 Teilnehmer 45 Minuten: je Schüler	24,00	30,00
3.2.3	Gruppe 3 – 5 Teilnehmer 30 Minuten: je Schüler (für Kinder bis 10 Jahre)	16,00	entfällt
3.3.1	Gruppe ab 6 Teilnehmer 60 Minuten: je Schüler	16,00	entfällt
3.3.2	Gruppe ab 6 Teilnehmer 45 Minuten: je Schüler	12,00	entfällt
3.4.1	Tontechnik: je Schüler (ab 3 Teilnehmer – 60 Minuten)	32,00	40,00
3.4.2	Tontechnik: je Schüler (ab 6 Teilnehmer – 60 Minuten)	16,00	20,00

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Entgelt monatlich (pro Schuljahr 10 Monate)	
		Kinder / Jugendliche	Erwachsene
3.5.1	Musik-Mini-Kurs 30 Minuten für 3 jährige Kinder (ab 6 Teilnehmer, 12 Wochen)	26,00 (einmal pro Kurs)	entfällt
3.5.2	Musik-Mini- Kurs 45 Minuten für 4 jährige Kinder (ab 6 Teilnehmer, 12 Wochen)	39,00 (einmal pro Kurs)	entfällt
3.6	Instrumentenkarussell ab 5 Jahre (ab 5 Teilnehmer, 12 Wochen 45 Minuten)	39,00 (einmal pro Kurs)	entfällt
3.7	Erwachsenenmusizieren (Kurs ab 10 Teilnehmer) (14-tägig 90 Minuten: 8 Doppelstunden pro Semester)	entfällt	75,00 (einmal pro Kurs)
3.8	Musikgeschichte für Erwachsene (Kurs ab 10 Teilnehmer) (14-tägig 90 Minuten: 8 Doppelstunden pro Semester)	entfällt	75,00 (einmal pro Kurs)
3.9.1	Berufsbegleitende Weiterbildung für KindergärtnerInnen (Kurs ab 6 Teilnehmer, wöchentlich 60 Minuten, 16 Stunden pro Semester)	entfällt	112,00 (einmal pro Kurs)
3.9.2	Berufsbegleitende Weiterbildung für Kindergärtner (Kurs ab 6 Teilnehmer, wöchentlich 45 Minuten, 16 Stunden pro Semester)	entfällt	84,00 (einmal pro Kurs)
3.10	Sonstige Unterrichtsangebote für Erwachsene (ab 6 Teilnehmer, 45 Minuten)	entfällt	21,00 monatlich
3.11	Workshop für Erwachsene (ab 6 Teilnehmer, 6 Unterrichtsstunden)	entfällt	50,00 (einmalig pro Workshop)
3.12.1	Ensemblemusizieren Gastschüler – pro Schüler	60,00 (einmal je Schuljahr)	75,00 (einmal je Schuljahr)
3.12.2	Ensemblemusizieren – pro Schüler Schüler der Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl	40,00 (einmal je Schuljahr)	50,00 (einmal je Schuljahr)
4	Auslagen		
4.1	Kopiergebühr	entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Suhl in der jeweils gültigen Fassung	

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Entgelt monatlich (pro Schuljahr 10 Monate)	
		Kinder / Jugendliche	Erwachsene
5	Stundenkauf für Erwachsenenunterricht	entfällt	Pro erworbener Unterrichtseinheit (UE) ist je ¼ des Monatsgrundpreises des betreffenden Unterrichts zu Grunde zu legen

Anlage 2

Entgelte für Musikinstrumente

Wiederbeschaffungswert je Instrument	monatliches Mietentgelt in EUR netto
0,00 € - 500,00 €	10,00
501,00 € bis 1.000,00 €	15,00
1.001,00 € bis 2.000,00 €	20,00
ab 2.001,00 €	30,00

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum vom c) in Kraft ab
1	1 Abs. 2; 5 Abs. 1 S. 2 6 Abs. 2 S. 1 6 Abs. 4 6 Abs. 6 Nr. 9 7 Abs. 6 Nr. 9 8 Abs. 2 und 3	geändert neu neu geändert geändert geändert gestrichen	535/42/2018	a) 07.05.2018 b) 30.06.2018 c) 01.08.2018

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum vom c) in Kraft ab
	9 Abs. 1	neu eingefügt, entsprechende Verschiebung		
	9 Abs. 2	geändert		
	9 Abs.4 Alt	gestrichen		
	Anlage 1			
	1.1a, 1.2a	neu		
	3.10	geändert		
	5 Alt	gestrichen		
	5	neu		
2	5 Abs. 3 und 4 Anlage 2	geändert	811/57/2023	a) 18.12.2023 b) 31.12.2023 c) 01.01.2024